

Informationen

über

die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel sowie die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leiters einer öffentl. Versammlung

1. Allgemeines zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit:

Das Recht auf freie Versammlung gehört zu den elementarsten Menschenrechten. Das Grundgesetz hat daher die Versammlungsfreiheit als Grundrecht garantiert.

Nach Art 8 des Grundgesetzes haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Lediglich für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Das Grundgesetz hat das Grundrecht der Versammlungsfreiheit allerdings nicht als Menschenrecht, sondern als Bürgerrecht ausgestaltet. Da die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) beigetreten ist, ist die Versammlungsfreiheit jedermann garantiert (Art. 11 MRK).

Im Rahmen der zum 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Der Freistaat Bayern hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) erlassen. Dieses Gesetz trat am 01.10.2008 in Kraft und ersetzt in Bayern das bisherige Versammlungsgesetz des Bundes.

Durch das Bayer. Versammlungsgesetz werden die Schranken des Grundrechts der Versammlungsfreiheit näher bestimmt.

Das Versammlungsrecht unterscheidet

- 1.) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und
- 2.) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel.

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nicht anzeigepflichtig, können allerdings unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden.

Öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel sind allerdings der zuständigen Versammlungsbehörde (Landratsamt) innerhalb der in nachfolgender Ziffer 2 genannten Fristen anzuzeigen.

Die zuständige Versammlungsbehörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt (Art. 15 Abs.1 BayVersG).

Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens 2 Personen eine Zusammenkunft zur gemeinschaftlichen und überwiegend auf die Teilhabe an einer öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung haben. Jede Versammlung muss eine natürliche Person als Leiter haben. Veranstaltet eine Vereinigung eine Versammlung, so ist grundsätzlich der/die Vorsitzende der Vereinigung der Veranstaltungsleiter. Der Veranstalter kann die Leitung auch einer anderen Person übertragen.

2. Anzeigepflicht:

Eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ist dem Landratsamt Kronach spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe wie z. B. durch Plakatierung, Zeitungsinserate, Einladungen fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei einer fernmündlichen Anzeige kann das Landratsamt Kronach verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

Die Verwendung des Formblattes wird dringend empfohlen, damit die Anzeige den gesetzlichen Vorschriften des Bayer. Versammlungsgesetzes entspricht.

3. Allgemeine Hinweise:

3.1 Veranstalter

Veranstalter ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitungen für die Versammlung trifft und in deren Namen die Einladung ergeht.

Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bei einer Organisation oder Vereinigung sind erforderlich, um ggf. notwendige Kooperationsgespräche vereinbaren zu können.

3.2 Öffentliche Veranstaltung

Ort der Veranstaltung ist der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist. Dieser muss genau angegeben werden, um insbesondere die Auswirkungen auf den Straßenverkehr und die Örtlichkeiten beurteilen zu können. Bei größeren Plätzen ist es notwendig, den für die Veranstaltung ausgewählten Platzbereich konkret zu benennen.

Bei Aufzügen ist der vorgesehene Aufstellungsort sowie der genaue Demonstrationsweg und der Zielpunkt des Aufzuges anzugeben. Sinnvoll ist es, anhand einer Lagekarte den genauen Aufzugsverlauf darzustellen. Hierdurch ist es dem Landratsamt Kronach als Versammlungsbehörde und insbesondere auch der zuständigen Polizeiinspektion möglich, eine sicherheitsrechtliche Gefährdungsprognose über die Auswirkungen der Veranstaltung abzugeben.

3.3 Ordner

Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl Ordner bedienen. Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

Die eingesetzten Ordner müssen volljährig sein und haben sich durch weiße Armbinden, die die Bezeichnung "Ordner" tragen, als solche kenntlich zu machen.

3.4 **Festsetzung von Auflagen; Verbot einer Versammlung**

Das Landratsamt Kronach kann die Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit der Entscheidung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Aus den gleichen Gründen kann die Polizei eine Versammlung nach deren Beginn auflösen oder Beschränkungen anordnen.

3.5 **Veranstalter / Versammlungsleiter**

Veranstalter und Versammlungsleiter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Bayer. Versammlungsgesetz ergeben, hinreichend vertraut zu machen.

Der Versammlungsleiter muss während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend sein und sich rechtzeitig vor Beginn der Versammlung dem Einsatzleiter der Polizei persönlich vorstellen und auch die konkrete Erreichbarkeit (z. B. Handynummer) der Polizei mitteilen.

3.6 Die **Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges** gibt nicht das Recht, Gegenstände (z. B. Informationsstände, Bänke) auf öffentliche Straßen und Plätze aufzustellen und dort Getränke auszuschenken. Hierfür sind besondere Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz bzw. dem Bayer. Straßen- und Wegerecht erforderlich und rechtzeitig vorher zu beantragen.

3.7 Wer als **Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung** unter freiem Himmel ohne Anzeige durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden kann (Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG).

3.8 Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften im Bayer. Versammlungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

3.9 Teilnehmer dürfen keine **Waffen oder Gegenstände**, die als Waffen verwendet werden können und auch keine Schutzwaffen (z. B. Pfefferspray) mitführen.

3.10 Das **Vermummungsverbot** ist zu beachten. Zur Vermummung geeignete Gegenstände wie z. B. Motorradhelme dürfen nicht mitgeführt werden.

3.11 Das **Uniformierungs- und Militanzverbot** ist zu beachten.

3.12 Es dürfen keine **Demonstrationsmittel** verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder Strafgesetze verstößt.

3.13 Auf **Flugblättern und Flugschriften**, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma mit der jeweiligen Anschrift.

3.14 Der Veranstalter ist verpflichtet, alle durch die Versammlung entstehenden **Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen** zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten durchgeführt.

3.15 Der **Veranstalter haftet für alle Schäden**, die durch die Versammlung entstehen.

4. Wesentliche Rechte und Pflichten des Leiters einer öffentlichen Versammlung

- 4.1 Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung.
Er hat dafür zu sorgen, dass die Versammlung entsprechend der Anzeige und ggf. den Beschränkungen des Landratsamtes bzw. der Polizei abläuft.
- 4.2 Der Leiter muss während der Versammlung anwesend und für die Einsatzleitung der Polizei ständig erreichbar sein. Der Leiter hat sich hierzu rechtzeitig vor Beginn der Versammlung persönlich mit dem Einsatzleiter der Polizei in Verbindung zu setzen.
- 4.3 Der Leiter hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.
Der Leiter kann hierzu den Teilnehmern Weisungen erteilen. Er kann dabei die Versammlung unterbrechen, fortsetzen oder schließen, das Wort erteilen oder entziehen. Diese Befugnis darf allerdings nicht willkürlich ausgeübt werden. Ein Missbrauch kann z. B. darin gesehen werden, dass der Leiter bewusst solche Meinungsäußerungen unterdrückt, die seinen Intentionen oder denen des Veranstalters widersprechen
- 4.4 Der Leiter kann die Versammlung jederzeit schließen.
- 4.5 Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden.
Geeignete Maßnahmen können insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierung gegenüber gewaltbereiten Anhängern sein.
- 4.6 Liegen Anhaltspunkte vor, dass eine Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann, hat der Veranstalter im Vorfeld der Versammlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.
- 4.7 Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, ist er verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.
- 4.8 Der Leiter hat den Polizeibeamten, die in die Versammlung entsandt wurden, einen angemessenen Platz einzuräumen.
- 4.9 Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl von zuverlässigen Ordnern bedienen.
Der Leiter kann den Ordnern allgemein und für den Einzelfall Weisungen erteilen.
- 4.10 Während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Leiter, die Vertreter des Landratsamtes, besonders die Vertreter der Polizei, sich gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.
Bis zum Beginn der Versammlung ist das Landratsamt zuständig. Ab Beginn der Versammlung geht die Zuständigkeit auf die Polizei über.
- 4.11 Der Leiter darf nicht bewaffnet sein. Er hat keine polizeilichen Befugnisse. Ausgeschlossene Teilnehmer können er oder seine Ordner nur auffordern, die Versammlung sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung körperlicher Gewalt erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
Ausnahmsweise kann aus dem Notwehrrecht heraus ein Hinausdrängen und Hinausschieben statthaft sein, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

- 4.12 Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.
- 4.13 Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen übt der Leiter das Hausrecht aus. Er kann Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.
- 4.14 Der Leiter hat bei Versammlungen in geschlossenen Räumen dafür zu sorgen, dass die Versammlungsteilnehmer keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen dazu bestimmt sind, mit sich führen.
Personen, die dagegen verstoßen, hat der Leiter sofort auszuschließen und für die Durchführung des Ausschlusses zu sorgen. Gegebenenfalls muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
- 4.15 Der Leiter hat bei Versammlungen in geschlossenen Räumen den Aufruf oder den Anreiz zu Straftaten zu unterbinden und ebenso dafür zu sorgen, dass durch den Verlauf der Versammlung nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird.